



Rechts- und Schiedsordnung (RSO)

des Snowboard Verbandes Deutschland e.V.

beschlossen durch den ordentlichen Verbandstag
am 22. November 2008 in Stuttgart;

Änderungen genehmigt durch den ordentlichen Verbandstag
am 20. Oktober 2012 in Planegg

Rechtsgrundlage

Der Snowboard Verband Deutschland e.V. (im folgenden SVD genannt) gibt sich auf Grund §§ 13, 15 Abs. 1 seiner Satzung diese Rechts- und Schiedsordnung (RSO). Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 1 Geltungsbereich

- I.** Der sachliche Geltungsbereich ergibt sich aus § 13 Abs.1 u. 2 der Satzung. In allen Sport- und Disziplinarangelegenheiten dürfen nur die nach der Anti-Doping-Ordnung bzw. RSO zuständigen Entscheidungsgremien angerufen werden. Der ordentliche Rechtsweg, auch bezüglich des einstweiligen Rechtsschutzes, ist ausgeschlossen.
- II.** Der persönliche Geltungsbereich umfasst die in § 3 der Satzung des SVD genannten Personenmehrheiten und Einzelpersonen.
- III.** Verstöße gegen internationale Wettkampfordnungen (insbesondere der FIS) sowie die Deutsche Wettkampfordnung werden nach den dortigen Vorschriften geahndet.

§ 2 Verbandsstrafen

- I.** Verbandsstrafen können verhängt werden gegen
 1. Athleten, Betreuungspersonen, Funktionsträger, Trainer und ehrenamtliche Mitarbeiter
 - a) des SVD
 - b) seiner Mitgliedsverbände
 - c) deren Vereine und ihre Mitglieder
 2. Mitgliedsverbände des SVD und deren Vereine

II. Verbandsstrafen werden insbesondere verhängt bei

1. unerlaubter Leistungsmanipulation und Mitwirkung
 - a) bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen i. S. v. § 2 Abs. 2 c) der Satzung des SVD - nach Maßgabe der Anti-Doping-Ordnung (ADO) des SVD -
 - b) bei sonstigen Verstößen
2. Verstößen gegen **das Verbot, jegliche Formen von Gewalt sowie** sonstige sportliche Grundsätze und Verhaltensanforderungen
3. Verstößen gegen Satzung und Ordnungen des SVD sowie Beschlüsse seiner Organe, Gremien und Gesellschaften
4. Schädigung, Gefährdung oder Herabwürdigung des Ansehens des SVD, seiner Mitglieder (Verbände) und der ihnen nachgeordneten Vereine, der Gesellschaften sowie der jeweiligen Funktionsträger und haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter
5. Schädigung oder Gefährdung der ideellen oder wirtschaftlichen Interessen des SVD und der Gesellschaften
6. Rückständen von Beiträgen oder vergleichbaren Leistungen trotz zweimaliger Mahnung im Abstand von jeweils 4 Wochen
7. Verstößen gegen Vorschriften über die Nutzung des SVD-Zeichens in allen Ausgestaltungen.

§ 3 Voraussetzungen der Strafbarkeit

- I. Bei Verstößen gegen die ADO sind die Voraussetzungen der Strafbarkeit dort geregelt.
- II.1 Im Übrigen werden Verbandsstrafen verhängt, wenn eine der in § 3 II genannten Regelwidrigkeiten schuldhaft begangen wurde. Hierbei sind sämtliche Umstände des Einzelfalls in angemessener Weise zu berücksichtigen. Bei Geringfügigkeit kann von der Verhängung einer

Maßnahme abgesehen werden. Eine Belehrung oder Zurechtweisung bleibt unbenommen.

- II.2 Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, sind nicht strafbar. Bei Jugendlichen vom 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kann die Strafe herabgesetzt werden, wenn der Erziehungsgedanke dies rechtfertigt. Abs. II Ziff.1 S.2 gilt entsprechend. Die Strafbarkeit tatbeteiligter Erwachsener bleibt in jedem Fall unberührt.

§ 4 Strafen

- I. Bei Verstößen gegen die ADO gelten die dort vorgesehenen Strafen.

Im Übrigen können folgende Strafen ausgesprochen werden:

A. Gegen Einzelpersonen:

1. Verweis
2. Ungültigerklärung von Ergebnissen einschließlich damit zusammenhängender Folgen (Verlust von Punkten, Auszeichnungen etc.); s. auch § 8 II Startverbot für einen Wettkampf mehrere Wettkämpfe Mannschaftsausschluss Sperre auf Zeit auf unbeschränkte Dauer Ausschluss aus dem Leistungskader Entziehung von Mitgliedsrechten gegenüber dem SVD auf Zeitauf unbeschränkte Dauer.
3. Enthebung auf Zeit aus dem Amt oder der Funktion. Erscheint das nicht ausreichend, ist Abwahl durch die Verbandsversammlung möglich.
Geldstrafe

Die Geldstrafe beträgt mindestens 100 EUR,
höchstens 5.000 EUR. Geldstrafen verfallen
zugunsten des Nachwuchsleistungssports des SVD.

B. Gegen Mitgliedsverbände und Vereine:

1. Entziehung des Veranstaltungsrechts
2. Veranstaltungsverbot
3. Geldstrafe
Die Geldstrafe beträgt mindestens 500 €, höchstens 50.000 €. Geldstrafen verfallen zugunsten des Nachwuchsleistungssports des SVD.

C. Gegen einen Mitgliedsverband kann der Ausschluss aus dem SVD beschlossen werden (§ 6 Abs. 3 der SVD-Satzung).

§ 5 Sanktionen bei sonstiger unerlaubter Leistungsmanipulation

Verbandsstrafen bleiben für die Fälle unerlaubter Leistungsmanipulation vorbehalten, die nicht der Ahndung nach den Regularien der WADA, NADA, FIS und der ADO unterliegen (s. § 3 II Ziff. 1 b)).

§ 6 Suspendierung aus anderen Gründen

Gebieten andere Gründe als unerlaubte Leistungsmanipulation Fürsorgemaßnahmen für die Gesundheit eines Athleten (Zustand nach einer Verletzung, Körpergewicht, Blutwerte etc.), kann er bis zum Nachweis der Wiederherstellung des erforderlichen Gesundheitszustandes von Training und Wettkampf suspendiert werden.

§ 7 Mehrfachahndung (außerhalb der ADO)

- I. Geldstrafen können ohne Einschränkung in der Höhe zusätzlich zu einer anderen Strafe gem. § 5 II verhängt werden.

II. Eine Ahndung wegen unerlaubter Leistungsmanipulation bewirkt gleichzeitig die Ungültigkeit aller im Zusammenhang mit dem auslösenden Ereignis und auch der danach erzielten Ergebnisse sowie den Verlust der damit verbundenen Folgen (Punkte, Auszeichnungen etc.). Dies gilt unabhängig davon, ob das auslösende Ereignis im oder ohne Zusammenhang mit einem Wettkampf eingetreten ist.

III. Im Übrigen ist eine Mehrfachahndung nicht zulässig. Wenn für dieselbe Tat bereits ein Landesverband oder Verein im Rahmen seiner Befugnisse eine angemessene Sanktion verhängt hat, soll von einer zusätzlichen Ahndung gem. § 5 II abgesehen werden.

§ 8 Aussetzung zur Bewährung (außerhalb der ADO)

Mit Ausnahme von Verweis und Entziehung des Veranstaltungsrechts kann die Vollziehung jeder Verbandstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden. Der Bewährungsbeschluss wird zeitgleich mit der Sanktion erlassen. Er muss die Bewährungsfrist genau datieren und kann weitere Bedingungen enthalten.

§ 10 Zuständigkeit für Sanktionen

- I. Bei Verstößen gegen die ADO ergeben sich die zuständigen Gremien aus den dortigen Bestimmungen.
- II. Bei Verstößen außerhalb der ADO üben die Strafgewalt aus:
 - II.1 Das Präsidium. **Es kann sich in allen Fällen für zuständig erklären.** Die Entscheidung ergeht durch den Präsidenten als Vorsitzenden und mindestens zwei Vizepräsidenten.
 - II.2 **Die sportartbezogene Sportführung. Sie ist bei Regelverstößen in Training und Wettbewerb zuständig. Die Entscheidung ergeht in der jeweiligen Disziplin durch den Sportdirektor als**

Vorsitzenden sowie dem Cheftrainer und dem Disziplintrainer.

II.3 Das Präsidium kann in jeder Lage des Verfahrens den Fall an sich ziehen bzw. an die Sportführung abgeben.

§ 11 Verfahren vor dem Präsidium

- I.** Das zuständige Entscheidungsorgan kann von sich aus oder auf Antrag tätig werden. Wird es von sich aus tätig, sind Anlass und Beginn schriftlich zu dokumentieren.
- II.** Antragsberechtigt sind alle Personen und Personenmehrheiten im Geltungsbereich der RSO.
- III.** Ein Antrag ist schriftlich an den Präsidenten bzw. den Sportdirektor zu richten. Per Fax oder E-Mail eingereichte Anträge sind wirksam und fristwährend, wenn die unterzeichnete Urschrift bis zum Ablauf des 3. Werktags nach Antragsingang dem Adressaten nachgereicht worden ist.
- IV.** Die Antragsfrist beträgt 1 Woche. Sie beginnt mit der Kenntnis des Antragstellers vom Antragsgrund. Der Tag der Kenntniserlangung wird mitgezählt. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, endet sie mit Ablauf des nächsten Werktags.
- V.** Ein Antrag wird nur behandelt, wenn er vor Ablauf einer Ausschlussfrist von 6 Kalendermonaten nach dem beanstandeten Ereignis wirksam gestellt worden ist. Abs. IV S. 4 gilt entsprechend.
- VI.** Der Präsident / 1. Vorsitzende des Landesverbandes dem der Antragsteller angehört, erhält eine Abschrift des Antrags.
- VII.** 1. Die Entscheidung ergeht im schriftlichen Verfahren, wenn die Parteien dies beantragt oder einer entsprechenden Ankündigung des Entscheidungsorgans nicht schriftlich widersprochen haben. In diesem Fall ist ihnen eine angemessene Frist zum abschließenden

schriftlichen Vorbringen bzw. zur einmaligen Erwiderung zu setzen. Abs. IV S.4 gilt entsprechend.

2. Eine mündliche Verhandlung muss innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Beginn der Tätigkeit des Entscheidungsorgans oder Eingang des wirksamen Antrags stattfinden. Die Parteien sind schriftlich durch Zustellung zu laden. Das persönliche Erscheinen kann angeordnet werden. Die Ladungsfrist muss so bemessen sein, dass zwischen ihrem Zugang und dem Tag des Termins mindestens 1 Woche liegt. Spätestens mit der Terminladung erhält der Antragsgegner eine Abschrift des Antrags.

VIII. Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Bei Abwesenheit des Antragsgegners kann ohne ihn verhandelt werden. Den Parteien ist rechtliches Gehör zu gewähren. Schriftliche Einlassungen werden berücksichtigt, wenn sie spätestens 3 Werktage vor der mündlichen Verhandlung eingegangen sind. Die Parteien können sich auf ihre Kosten eines Beistands bedienen. Dieser kann – außer bei Anordnung des persönlichen Erscheinens – die Partei unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten.

IX. 1. Das Entscheidungsorgan kann nach seinem Ermessen präsen- te Beweismittel zulassen und weitere Beweise erheben. Den Parteien ist Gelegenheit zur Anwesenheit bei der Beweisaufnahme und Abgabe von Stellungnahmen zu geben.

2. Die Entscheidung – auch wer die Kosten des Verfahrens und der Parteien ganz oder anteilig zu tragen hat – wird nach geheimer Beratung am Ende der letzten Verhandlung, spätestens in einem eigenen Termin binnen 3 Tagen mit kurzer mündlicher Begründung bekannt gegeben.

3. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Beratung und Abstimmung unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

XI. Das Protokoll sowie die von allen Mitgliedern des Organs unterzeichnete Entscheidung und – sofern die Parteien hierauf nicht verzichtet haben – die schriftliche Begründung sind binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe den Parteien zuzustellen. Der Präsident / 1. Vorsitzende des Landesverbandes, dem der Antragsteller angehört, erhält formlos eine Abschrift der Entscheidung.

XII. Ist der dem wirksam gestellten Antrag zugrunde liegende Sachverhalt Gegenstand eines Ermittlungs- oder Strafverfahrens, kann die Behandlung bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss ausgesetzt werden.

§ 12 Der Rechtsausschuss

I. Gegen Entscheidungen des Präsidiums, **der Sportführung oder des Trainers kann Berufung zum Rechtsausschuss des DSV e.V. eingelegt werden. Für Sanktionen in Anti-Doping Angelegenheiten ist der Rechtsausschuss erstinstanzlich zuständig. Näheres regelt die Anti-Doping-Ordnung des SVD.**

II. Der Rechtsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben muss, und zwei Beisitzern.

III. Der Rechtsausschuss wird von der Verbandsversammlung des DSV e.V. gewählt. Seine Amtszeit entspricht der des Präsidiums des DSV e.V.. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

IV. Für jedes Mitglied des Rechtsausschusses wird gleichzeitig ein Vertreter gewählt, wobei der des Vorsitzenden ebenfalls die Befähigung zum Richteramt haben muss.

V. Der Vertretungsfall tritt nur ein, wenn der zu Vertretende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist.

§ 13 Verfahren vor dem Rechtsausschuss

I. *In erstinstanzlichen Anti-Doping Angelegenheiten ergeben sich die Verfahrensregeln aus Art. 11.3 bis 11.8 der Anti-Doping Ordnung.*

II. *Für das Berufungsverfahren:*

1. Die Berufung muss schriftlich binnen einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung der Entscheidung beim Präsidenten bzw. Sportdirektor eingegangen sein. Sie muss das Ziel der Berufung bezeichnen und soll eine Begründung enthalten. Sie kann auf Teile des Streitgegenstands oder das Strafmaß beschränkt werden, nicht jedoch allein auf die Kostenentscheidung. § 11 III S.2 und IV S.4 gelten entsprechend.

2. Sämtliche Verfahrensunterlagen sind sodann unverzüglich dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses vorzulegen.

3. Die Berufung hat – außer bei Start- u. Verbot, Sperre sowie in Verfahren nach der ADO- aufschiebende Wirkung. Anordnungen gem. Abs. VII bleiben hiervon unberührt.

4. Im Übrigen gelten für das Verfahren die Vorschriften des § 11 VI bis XII entsprechend.

5. Die Entscheidung darf für den Berufungsführer keine höhere Strafe oder eine sonstige Verschlechterung zur Folge haben, wenn nicht die Gegenseite mit diesem Ziel zu seinem Nachteil auch Berufung eingelegt hat.

6. Eine Entscheidung muss binnen 6 Monaten nach Anhängigkeit ergehen. Andernfalls ist jede Partei berechtigt, das Deutsche Sportschiedsgericht anzurufen.

7. Auf Antrag einer Partei kann der Vorsitzende im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes vorläufige oder sichernde Maßnahmen in Bezug auf den Streitgegenstand anordnen. Auch insoweit ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Diese Entscheidung kann schriftlich und ohne mündliche Verhandlung ergehen. Über die

Berechtigung wird grundsätzlich zusammen mit der Hauptsache entschieden.

§ 14 Das Schiedsgericht

Für Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung des Rechtsausschusses des DSV e.V. ist das bei der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) angesiedelte *Deutsche Sportschiedsgericht* zuständig. Auf das Verfahren findet die DIS-Sportschiedsordnung Anwendung.

Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für den einstweiligen Rechtsschutz.

Hat ein Athlet gleichzeitig Schiedsvereinbarungen abgeschlossen, die die Zuständigkeit des *Court of Arbitration for Sport* (CAS) und des Deutschen Sportschiedsgerichts begründen, so ist zunächst das Deutsche Sportschiedsgericht anzurufen.

Die Parteien der Schiedsvereinbarung, die die Zuständigkeit des Deutschen Sportschiedsgerichts begründet, können die sofortige Anrufung des CAS vereinbaren.

Entscheidungen des Deutschen Sportschiedsgerichts in Anti-Doping Angelegenheiten können vor dem CAS angefochten werden. Die Anrufung ordentlicher Gerichte ist unzulässig.

§ 15 Ausschluss, Ablehnung und Selbstablehnung

- I.** Mitglied eines Entscheidungsorgans i. S. d. § 10 kann niemand sein, bei dem die Ausschlussgründe des § 41 ZPO vorliegen. Ferner bei Besorgnis der Befangenheit i.S. von § 42 ZPO. Das Mitglied soll derartige Umstände so früh wie möglich offen legen.
- II.** In den Fällen des Abs. I und wegen Besorgnis der Befangenheit

kann ein Mitglied auch von einer Partei abgelehnt werden.

1. Die Entscheidung in allen genannten Fällen trifft das jeweilige Organ ohne Mitwirkung der betroffenen Person.

Haftungsausschluss

Die Mitglieder der Entscheidungsorgane können wegen ihrer Entscheidungen nicht auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, es sei denn, der Schaden ist auf eine vorsätzliche Straftat zurück zu führen.

Inkrafttreten

Mit Eintrag in das Vereinsregister (Datum des Eintrages)